

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. März 2020

116

GRG Nr.	16	EA 155	468
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen und Hermann Lei vom 8. Januar 2020 „Jokertage und religiöse Feiertage“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 46 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) gelten Schulabsenzen nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (§ 46 Abs. 1^{bis} VG). Diese sogenannten Jokertage gehen auf eine am 18. Dezember 2013 vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion von Andreas Wirth und Urs Schrepfer „Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen“ zurück. Mit diesem Vorstoss wurde der Regierungsrat beauftragt, § 46 VG so zu ergänzen, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während einer bestimmten Anzahl Halbtagen ohne Entschuldigung fernbleiben können. Der Grosse Rat stimmte am 18. November 2015 dem neuen § 46 Abs. 1^{bis} VG in der heutigen Fassung zu. Auf weitere gesetzliche Vorgaben wurde bewusst verzichtet, nachdem insbesondere auch in der Vernehmlassung klar eine möglichst liberale Umsetzung der Jokertage gefordert worden war (Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 3. März 2015, S. 3). Der vorliegende Vorstoss bemängelt nun eine unterschiedliche Praxis in der Handhabung der Jokertage. Es wird befürchtet, dass die Stellung und der Auftrag der Volksschule aufgrund von Sonderrechten für gewisse Angehörige einzelner Religionen und Volksgruppen gefährdet werden könnte.

Fragen 1 und 2

Die Umsetzung des Absenzenwesens obliegt primär den Schulgemeinden (§ 46 Abs. 3 VG). Auf kantonaler Ebene zeigen sich kaum Probleme: Die kantonalen Stellen verzeichnen wenige Anfragen zum Thema; die Jokertage sind noch nie Gegenstand eines Rekurses gewesen. Die Schulgemeinden ziehen zu den Jokertagen im Rahmen einer

durch den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) kurzfristig durchgeführten summarischen Befragung zu rund 70 % der Teilnehmenden ein positives Fazit und zu rund 25 % ein mehrheitlich positives Fazit zu vier Jahren Jokertagen (d.h. 95 % positiv oder mehrheitlich positiv). Die Jokertage würden oft nicht voll ausgenützt; ein Missbrauch könne nicht festgestellt werden. Die Sichtweise der Lehrpersonen konnte nicht durch eine direkte Befragung auf Stufe Lehrperson ermittelt werden, da dies den zeitlichen Rahmen des vorliegenden Vorstosses überschritten hätte. Daher wurden die Schulgemeinden auch zur Einschätzung der Lehrpersonen befragt. Diese hat ergeben, dass 80 % der Lehrpersonen Jokertage positiv oder mehrheitlich positiv bewerten. 15 % der Lehrpersonen stellten einen höheren Aufwand fest, wohingegen 40 % sogar eine Aufwandreduktion vermerkten. Bezüglich der mutmasslichen Krankheitsgründe sind bei 70 % der Schulgemeinden keine Änderung zu verzeichnen, 30 % melden sogar einen Rückgang. Vorgenannte Zahlen sind indes bloss Schätzungen, da keine systematische Erfassung und Auswertung von Absenzen existiert.

Fragen 3 und 4

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Bundesverfassung [BV; SR 101] und § 6 Ziff. 3 Kantonsverfassung [KV; RB 101]) ist den Schülerinnen und Schülern eine entschuldigte Absenz für ihre wichtigsten religiösen Feiertage zu bewilligen, diesbezüglich ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts klar (BGE 142 I 49 E. 9.5.1 mit Hinweisen). Das Amt für Volksschule informiert in der Publikation „Religion und Schule“¹ über die wichtigsten Feiertage der verschiedenen Religionsgemeinschaften, wobei in der Praxis der Schulgemeinden meistens das Fastenbrechen des Ramadans betroffen ist. Für weniger wichtige Feiertage werden keine entschuldigten Absenzen bewilligt. Dies gilt auch für die mit politischen Forderungen verknüpften Klimademonstrationen, die klar nicht in den Geltungsbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit fallen. Für die Teilnahme an Klimademonstrationen gilt die Regel, dass dafür ein Jokertag einzusetzen ist.

Frage 5 und 6

Der Regierungsrat sieht in der Gewährung einer entschuldigten Absenz für einen wichtigen religiösen Feiertag keine Benachteiligung von andersgläubigen Schülerinnen und Schülern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die christlichen Feiertage im offiziellen Kalender berücksichtigt sind und deshalb generell schulfrei sind. Es geht im Bezug auf die anderen Religionen um die Gewährung des Grundrechtsschutzes, dem gerade im Kontext der Volksschule, die sich weitgreifend auf das Familienleben auswirkt, eine wichtige Funktion zukommt. Die Schulgemeinden müssen daher für gewisse klar definierte religiöse Feiertage eine entschuldigte Absenz gewähren, andernfalls Rechtsmittel möglich sind. Bei den Jokertagen, die für wichtige religiöse Feiertage nicht eingesetzt werden müssen, sind lediglich geringe Unterschiede in der Praxis der Schulgemeinden ersichtlich. So werden etwa unterschiedlich lange Voranmeldefristen verlangt, und Jokertage stehen in einzelnen Schulgemeinden nicht für Ferienverlängerungen zur Verfügung. Derartig geringfügige, sich aus den lokalen Begebenheiten ergebenden Abweichungen

¹ https://av.tg.ch/public/upload/assets/9041/Broschuere_Religion_und_Schule_Juni_2017.pdf

erachtet der Regierungsrat mit Blick auf die Teilautonomie der Schulgemeinden als unproblematisch, weshalb er keinen Handlungsbedarf sieht.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter